

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 24 vom 27. Februar 2001

Der Petitionsausschuss hat am 27. Februar 2001 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/125	Behandlung der Problematik verschwundener Haustiere	Die Behauptung der Petentin, dass jährlich unzählige Katzen und Hunde auf unerklärliche Weise verschwinden würden, hat für Bremen keine Gültigkeit. In Bremen sind in den vergangenen Jahren keine Fälle von Tierdiebstählen amtlich bekannt geworden. Daher war es nicht erforderlich, behördlicherseits Warnhinweise herauszugeben oder andere Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit zu leisten. — Im Übrigen hat die Petentin eine ausführliche Antwort erhalten.
L 15/127	Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife	Dem Begehren ist entsprochen worden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/41	Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)	Eine nochmalige Überprüfung aller vorhandenen Unterlagen durch das Versorgungsamt Bremen hat keine neuen Erkenntnisse gebracht, die die Voraussetzungen für eine Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz hätten sein können. — Da die Petentin Klage vor dem Sozialgericht erhoben hat, ist es nunmehr Aufgabe des Gerichts, über das Begehren der Petentin eine Entscheidung zu treffen.
L 15/123	Verlegung in die JVA Bremen	Die örtliche Zuständigkeit der Freien Hansestadt Bremen für die Vollstreckung der gegen den in der Petition genannten Gefangenen verhängten Freiheitsstrafen ist nicht gegeben. Diese richtet sich gemäß § 24 StVollstrO nach dem Gerichtsbezirk, in dem der Verurteilte wohnt, sich aufhält, oder bei behördlicher Verwahrung sich zuletzt aufgehalten hat. Der Gefangene wohnte zum Zeitpunkt seiner Festnahme im Jahr 1992 in Hamburg. Eine Verlegung wäre nur in Abweichung vom Vollstreckungsplan möglich, die der Einigung der beteiligten Landesjustiz-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/126	Weiterer Verbleib auf einer bestimmten Privatschule	<p>verwaltung bedarf. Bremen kann einer Einigung nicht zustimmen, da der Gefangene zum jetzigen Zeitpunkt die sachliche Zuständigkeit der JVA Bremen immer noch um mehr als zwei Jahre überschreitet (Strafzeitende: 8. Mai 2011). Außerdem muss berücksichtigt werden, dass der Gefangene die Möglichkeit hat, sich zu Besuchszwecken in die JVA Bremen überstellen zu lassen. Von der Besuchsüberstellung hat er bereits mehrfach Gebrauch gemacht, wobei er eine bereits genehmigte Besuchsüberstellung im letzten Jahr ablehnte, da ihm in Hamburg ein Langzeitbesuch gewährt wurde.</p> <p>Nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 des entsprechenden Schulvertrages mit den Eltern ihrer Schüler und Schülerinnen kann der Schulvertrag zum Ende des Schuljahres gekündigt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler ihren/seinen Hauptwohnsitz (gemeint ist Hauptwohnung) nach Niedersachsen verlegt. Dem stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen, weil für Schüler und Schülerinnen, die in Niedersachsen ihre Hauptwohnung haben, keine staatliche Finanzhilfe gezahlt wird. Da der Sohn der Petenten seine Hauptwohnung in Niedersachsen hat, kann dem Begehren nicht entsprochen werden.</p>

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/110	Beschwerde gegen das Jugendamt Bremen-Nord	Da die gegen den Petenten erhobenen Vorwürfe aus Sicht des Amtes bei einem Hausbesuch nicht ausgeräumt werden konnten und der Petent keine Kooperationsbereitschaft zeigte, hat das Amt für Soziale Dienste die Kriminalpolizei in die weiteren Ermittlungen eingeschaltet. Diese Handlungsweise des Amtes ist korrekt und nicht zu beanstanden.